



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

An die
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39

80538 München

per mail vorab

Fachabteilung
München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München

Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Schreiben 55.1-8711.1-28
vom 14.03.2007
Unser Zeichen PAF_Vohburg/Irsching/EN
vom 15.05.2007

**Immissionsschutzrecht und Wasserrecht; Standort Kraftwerk Irsching der Firma E.ON Kraftwerke GmbH (Stadt Vohburg a.d. Donau)
Erweiterung des Kraftwerks Irsching um eine neue Kraftwerksanlage „Block 5“ (Gas- und Dampfturbinenanlage) der Firma E.ON Kraftwerke GmbH.
1. Genehmigungsverfahren nach BImSchG
2. wasserrechtliche Verfahren nach WHG, BayWG**

hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren als nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverband und nimmt wie folgt Stellung:

Der BN lehnt das Vorhaben in der vorgelegten Form ab. Das Vorhaben ist in dieser Form unseres Erachtens nicht genehmigungsfähig, das Verfahren enthält zahlreiche Mängel. Zum einen ist das geplante Vorhaben wegen fehlender Kraft-Wärme-Kopplung und grundsätzlich mangels Wärmeabnehmern am Standort aus energetischer Sicht abzulehnen, zum anderen ist das geplante Vorhaben wegen Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura 2000-Gebiete, der Naturschutzgebiete und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie aus naturschutz- und gewässerschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Das Genehmigungsverfahren sollte eingestellt werden.

Strikt abzulehnen ist damit auch ein vorzeitiger Baubeginn, wie von E.ON beantragt. Wir bitten hierzu um **umgehende Mitteilung**, ob dem Antrag von E.ON auf vorzeitige Zulassung des Baubeginns aller baulichen Anlagen und der Rodungen bis 02.04.2007 bzw. 11.06.2007 entsprochen wurde und bereits Baumaßnahmen erfolgten. Falls dies der Fall wäre, bitten wir auch um Übersendung des entsprechenden Bescheides. Ein vorgezogener Baubeginn wäre unseres Erachtens schwer fehlerhaft, da die Annahmen von E.ON, wonach mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten zu rechnen wäre und der vorzeitige Baubeginn ein öffentliches Interesse wäre, falsch und nicht begründet (Antrag E.ON S. 11/24). Die Tatsache, dass sich ohne vorzeitigen Baubeginn „*der kommerzielle Betrieb der GuD-Anlage Block 5 um mehrere Monate verzögern*“ würde, ist weder ein öffentliches Interesse noch kann eine Genehmigung generell von E.ON angenommen werden. Der von E.ON angeführte damit verbundene mehrmonatige Verzicht auf ein CO₂-Einsparungspotential ist lächerlich angesichts der Mengen an Abwärme, die E.ON dann im beantragten Betrieb völlig ungenutzt in die Donau abgeben würde anstatt sie energetisch zu nutzen und damit CO₂ einzusparen (s.u.).

Wir verbinden mit der Stellungnahme zudem den **Antrag nach Umweltinformationsgesetz** auf Zusendung von bzw. Akteneinsicht in die Fachgutachten der behördlichen Fachstellen zu diesem Antrag, und zwar sowohl zum aktuellen Genehmigungsverfahren als auch zum Vorverfahren vom Mai/ Juni 2006. Wir bitten um Zusendung bzw. Akteneinsicht rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor dem für 14.06.07 geplanten Erörterungstermin.

Von unseren bereits in der Stellungnahme zum Vorverfahren abgegebenen Einwänden wurde keiner berücksichtigt, die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 12), das Gewässerökologische Gutachten (Anlage 11) und andere Unterlagen liegen dem Antrag in unveränderter Form bei (Version vom 30.03.2006 bzw. 06.04.2006, 10.05.2006).

Wir begründen unsere Einwände daher erneut und ausführlicher:

1. Energiewirtschaftliche Bewertung, Klimaschutz

a) Fehlende Nutzung der Abwärme: fehlende Kraft-Wärme-Kopplung

Der neueste Bericht des UN-Klimarates (Bangkok, 4.5.07) stellt an die Industrieländer starke Anforderungen: Sie müssen bis 2015 ihre CO₂-Emissionen so stark reduzieren, dass der weltweite Ausstoß nicht weiter steigt. **Kraft-Wärme-Kopplung** (KWK) ist ein zentraler Begriff dieses Berichts. Auch EU-Kommissar Dimas hat das dieser Tage noch einmal unterstrichen.

Im vergangenen Sommer bestätigte Bundeswirtschaftsminister Glos in einer umfassenden Studie „*Nationales Potential für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung*“, dass mehr als die Hälfte des Stroms in Deutschland wirtschaftlich aus Kraft-Wärme-gekoppelten Kraftwerken kommen könnte. Derzeit sind es nur gut 10 % mit der Folge, dass die Abwärme der Kraftwerke mehr Energie ungenutzt freisetzt, als alle deutschen Haushalte, Büros und Fabriken zur Heizung benötigen.

Das in Irsching geplante zusätzliche Gas-Kraftwerk soll **ohne Kraft-Wärme-Kopplung** errichtet werden und **wird – trotz des vergleichsweise hohen elektrischen Wirkungsgrades – große Mengen ungenutzter Abwärme in die Donau entlassen.**

Die ungenutzten Wärmemengen des geplanten Gas-Kraftwerks Irsching, die die Donau im Sommer auf unerträgliche Temperaturen bringen werden (s.u.), ergeben sich nach den Angaben von e.on (Seiten 2/24 und 3/24). Dort ist von **Abwärmemengen zwischen 578 und 900 MW** die Rede. Setzt man nur die niedrigere der beiden Leistungen mit den bei der Abwassermenge genutzten Volllaststundenzahl von 7000 h/a (Antragsseite 12/24) in Beziehung, so ergeben sich **mehr als 4 TWh, die als Heizenergie für 580.000 Wohnungen a 100 qm, also für mehr als eine Million Bewohner ausreicht.** Ein derart Energie verschwendendes Kraftwerk sollte am Ende des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts auf keinen Fall errichtet werden, selbst wenn es dem Ersatz noch schlechterer Kraftwerke dienen sollte. Es passt nicht zu den gegenwärtigen und zukünftigen Klimaschutz-Randbedingungen. Hinzu kommt, dass der Brennstoff Gas vorrangig aus politisch unzuverlässigen Ländern wie Russland kommt.

b) Grundsätzlicher Bedarf, Alternativen

Falls eine Kraftwerksleistung der angegebenen Größenordnung in Zukunft überhaupt nötig ist (was zu bezweifeln ist, denn Klimaschutz besteht in erster Linie im Rückgang des Stromverbrauchs), kann sie umweltfreundlicher auf der Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-gekoppelter Gaskraftwerke bereitgestellt werden.

Das KWK-Potential der bayerischen Industrie ist nicht im Detail bekannt (Forschungsstelle für Energiewirtschaft, TU München, April 2004), wird sich aber insgesamt (wie in anderen alten Bundesländern auch) auf ein Vielfaches der in Irsching geplanten Kraftwerksleistung belaufen. Das elektrische Potential an Anlagen mit KWK-Nahwärme in bayerischen Städten überschreitet die hier geplanten 846 MWel ebenfalls um ein Vielfaches. Da die Stadtzentren in München, Augsburg und Würzburg aber bereits mit großen KWK-Anlagen versorgt sind, dürften sinnvolle Anlagen in anderen Städten sicherlich weniger als 10% der in Irsching geplanten Leistung aufweisen. **Die Alternative bestünde also in Dutzenden KWK-Anlagen an geeigneten Standorten.**

Der Standort Irsching scheidet mangels Wärmeabnehmern als Standort aus.

Die Photovoltaik hat in den letzten Jahren in Bayern mit jährlich knapp 400 MWp kräftig zugenommen. Diese Zunahme wird wegen der gesunkenen Investitionskosten sicher noch steigen, so dass bereits nach 2 Jahren die Spitzenleistung um mehr als 800 MW zunimmt. Photovoltaik hat den großen Vorteil, dass ihre Leistungsspitze am Mittag mit der Strom-Verbrauchsspitze zusammenfällt. Überdies ist sie ideal mit KWK-Anlagen (die im Sommer ja gar nicht oder mit stark reduzierter Leistung fahren) zu kombinieren. Auch die Windkraft und die Nutzung Kraft-Wärme-gekoppelter Biogasanlagen werden in den nächsten Jahren hohe Zuwachsraten aufweisen, so dass schon kurz nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Irsching die dort beabsichtigte Stromerzeugung von Erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, was unter dem Klimaschutzaspekt (wegen der hohen Abgaswerte des geplanten Gaskraftwerks) vorzuziehen ist.

Daher muss auch aus **ökonomischen Erwägungen** der Bau eines Gaskraftwerkes in Irsching abgelehnt werden. Vermutlich wird es bei weitem nicht so ausgelastet sein, wie

die Daten des vorliegenden Genehmigungsantrags (7000 Volllaststunden im Jahr) unterstellen. Nach wenigen Betriebsjahren wird es völlig überflüssig sein. Das ist fehlallokiertes Volksvermögen.

Wenn schon neue Kraftwerke gebaut werden sollen, dann sollten nicht Trippelschritte zur Schadstoffeinsparung, sondern große Schritte unter Nutzung des Standes von Technik und Wissenschaft gemacht werden. Das Klima wird es uns danken.

2. Naturschutzfachliche Bewertung

Für die Donau abwärts von Irsching gelten (im Gegensatz zu den Genehmigungen aus dem Jahr 1997) mittlerweile rechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes nach FFH-Richtlinie einschließlich eines Verschlechterungsverbotes nach FFH-RL (Natura 2000-Gebiet) sowie für das Erreichen des guten ökologischen Zustandes einschließlich eines Verschlechterungsverbotes nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Daher ist jede Veränderung und jeder Eingriff an diesen Vorgaben zu messen. Dies gilt zum einen umso mehr, als die Donau im Bereich der Staustufe Vohburg sich seit Errichtung der Staustufe ökologisch verschlechtert hat (insbesondere Rückgang der Fischfauna, aber auch Neozoen-Zunahme, Veränderung der Makropten etc., vgl. Gewässerökologisches Gutachten), so dass hier auch die Summationswirkungen zu beachten sind, weil eine erhebliche Zusatzbelastung erfolgt. Dies gilt aber zum anderen aus deshalb umso mehr, da die Donau unterhalb der Staustufe Vohburg mit 42 km zum zweitlängsten noch ungestauten Fließgewässerabschnitt der bayerischen Donau gehört. Die Artenausstattung ist naturschutzfachlich höchst bedeutsam, z.B. durch die Fischfauna mit donautypischen rheophilen und rhithralen Fischarten (darunter viele typische Frühjahrslaicher, meist FFH-Arten), Donaukahnschnecke u.a. Die Fischfauna weist einen „guten ökologischen Zustand“ (Gewässerökologisches Gutachten S. 95) auf. Damit gilt das Verschlechterungsverbot, der Erhalt der Durchgängigkeit und der Erhalt dieses guten ökologischen Zustandes nach der WRRL.

Dem von der Planung betroffenen Donauabschnitt unterhalb der Staustufe Vohburg kommt daher besondere naturschutzfachliche und gewässerökologische Bedeutung zu. Die bisherige Beeinträchtigung durch die bereits stattfindende Abwärmeeinleitung war relativ beschränkt, da die Erhöhung der Wassertemperaturen deutlich geringer als nun beantragt war (bisher: größte durchschnittliche Erwärmung im August 2003 um 2 K, max. 3,77 K an einem Tag).

2.1. Erheblicher Eingriff in FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen sind die bisherigen und künftigen negativen Auswirkungen der Erwärmung auf Flora und Fauna deutlich dargestellt. Es wird auch deutlich, dass die negativen Veränderungen bei maximal erlaubter Ausschöpfung nach den vorliegenden Genehmigungsbescheiden ebenfalls bereits erheblich gewesen wären. Die Tatsache, dass negativere Veränderungen als bisher eingetreten in den bisherigen Genehmigungsbescheiden gedeckt wären, darf und kann kein Argument für die Fortführung bzw. Erhöhung derselben sein. Entscheidend für eine mögliche Verschlechterung ist der aktuelle tatsächliche Zustand.

Den zentralen Eingriff durch das beantragte Projekt stellt die Erwärmung der Donau und deren Auswirkung auf die Fauna (Fische, Makrozoobenthos etc.) und Flora dar. Dies gilt auch für die beantragte Variante 6 mit den jahreszeitlich gestaffelten Auflagen:

- Es sollen im Normalbetrieb 411.000.000 m³/ Jahr (= 16,3 m³/s) Kühlwasser entnommen und erwärmt wieder eingeleitet werden.
- Für 400 h/a wird regulär ein 60%-Umleitbetrieb beantragt, ein 100%-Umleitbetrieb ist angeblich auf 5 min beschränkt.
- Die Erwärmung der Donau (**Donaumisch-Temperatur** !) soll auf maximal **27°C** möglich sein, für 7 Tage/ Jahr soll dies überschritten werden können. Das ist höher als der bisherige Extremwert (Stundenmittel) für den Pegel Ingolstadt von 26°C (am 12.08.2003).
- Bei einer Donauwassertemperatur von bis zu 20°C soll eine Aufwärmspanne von 5 K möglich sein.
- Zusätzliche Einschränkungen gelten nur von 15.12.-15.05.
- Die zulässige Kühlwassereinleitungstemperatur soll 30°C, während der Sommermonate aber sogar 33°C an 6 Std./ Tag betragen (vgl. Antragsunterlagen).

Hieraus ergeben sich insbesondere folgende erhebliche negative Auswirkungen:

- Erhebliche Bestandsgefährdung für Fischarten (s.u.)
- Erhebliche Gefahr der weiteren Unterbrechung der (sowieso nicht optimalen) Durchgängigkeit der Staustufe Vohburg über die Paar und damit der Kohärenz des FFH-Gebietes.
- Erhebliche Gefahr der (weiteren) Ausbreitung von thermophilen und wärmetoleranten aquatischen Neozoen.
- Erhebliche Gefährdung und Artverschiebungen bei den wirbellosen Kleintieren (Makrozoobenthos, Mollusken) durch hohe winterliche Temperaturen und Störung der winterlichen Ruhepause. Insbesondere im Raum der Weltenburger Enge ist eine naturschutzfachlich besonders wertvolle Molluskenfauna betroffen.
- Erhebliche Art- bzw. Dominanzverschiebungen bei den Pflanzen, Rückgang konkurrenzschwächerer Arten. Veränderungen auch bei den Algen, durch Ausbleiben winterlicher Abkühlung erhebliche Beeinträchtigung beim Phytobenthos, keine Beurteilung bei den Diatomeen möglich.
- Mögliche negative Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzaue) und 91F0 (Hartholzaue) sowie FFH-Arten der Aue und lebensraumtypische Arten dieser Lebensraumtypen (z.B. Amphibien) im Falle von Überflutungen mit erwärmtem Wasser (Reduzierter Sauerstoffgehalt im Überflutungswasser und damit z.B. auch in Überflutungstümpeln).
- Verschlechterung des Saprobienindex unterhalb der Staustufe.
- Erhebliche Verschlechterung des Selbstreinigungsvermögens des Flusses.

(vgl. Gewässerökologisches Gutachten, z.B. S. 146, sowie FFH-VP).

Besonders hervorzuheben ist, dass die Auswirkungen der Wärmebelastung auf sehr weite Entfernung, nämlich bis zur Isarmündung zu erwarten sind. Die erhebliche Beeinträchtigung betrifft damit folgende FFH-Gebiete abwärts von Irsching: 7136-304 (Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg – besonders betroffen), 6937-371 (Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg), 7433-371 (Paar) und auch die FFH-Gebiete der Donauauen unterhalb von Regensburg (7040-371 und 7142-301).

Hervorzuheben ist auch, dass Extrem-Situationen wie 2003 nach den Prognosen der Klimaforscher künftig häufiger auftreten werden. Damit werden sich auch die Stresssituationen für Fischarten häufen und gerade die Erwärmung der Flüsse bei Niedrigwasser zunehmend zum Problem werden. Die Betrachtung derartiger Extremsituationen sind für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen von Wärmeeinleitungen von besonderer Bedeutung, da sie für temperaturempfindliche Arten limitierend wirken. Derartige, nicht vorhersagbare Bedingungen sind jedoch nicht in die Wirkungsmodelle einbezogen (vgl. S. 163 Gewässerökologisches Gutachten). **Die negativen Auswirkungen auf die Tierwelt der Gewässer werden damit deutlich größer sein können, als in den Planungsunterlagen betrachtet.**

Bezüglich der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und der FFH-Arten ist insbesondere die **Fischfauna** hervorzuheben. Die Darstellung der Beeinträchtigung der Fischfauna ist im Gutachten insgesamt beschönigend. Auch mit der beantragten Variante 6 werden erhebliche negative Auswirkungen eintreten:

- Insbesondere die rheophilen und rhithralen Frühjahrslaicher sind auf kühle Temperaturen v.a. während der Wintermonate angewiesen und reagieren empfindlich auf hohe Wassertemperaturen.
- Eine Temperaturerhöhung bzw. starke Temperaturschwankungen um die kritische 8°C-Schwelle im Herbst (lt. Antrag bis zu 5 K Differenz möglich) können zu einer verspäteten Winterruhe bzw. vermehrten Unruhe im Winter und damit zur einer physiologischen Schwächung der Fische führen.
- Bereits bei Temperaturen **knapp unter 25°C** (z.B. Rutte) und erst recht bei 27°C befinden sich viele Fischarten wie Äsche, Huchen im Gefahren- bzw. Risikobereich. Diese Temperaturen stellen auf jeden Fall suboptimale Lebensbedingungen dar und sind erhebliche Verschlechterungen.
- Die Temperaturerhöhungen von mehr als 2 K und maximal 5 K sind ab Juli (bis Dezember) erheblich negativ hinsichtlich der Gonadenentwicklung (beschleunigte Gonadenreifung, Vorverlegung von Laichterminen bei Frühjahrslaichern).
- Die Berechnungen basieren zudem auf dem Normalbetrieb und als worst case wird die Aufwärmung um 5 K betrachtet. Dies entspricht jedoch nicht den im Extremfall möglichen Beeinträchtigungen in „Notfällen“ bzw. „während außergewöhnlicher Situationen“ wie Unfällen in Zeiten extremer sommerlicher Witterungs- und/ oder Niedrigwasserlagen (wie sie vermutlich im Zuge der Klimaerwärmung zunehmen werden). Unter diesen Bedingungen kann durch hohe Sauerstoffzehrung ein **plötzliches Massenfischsterben** ausgelöst werden, das durch keine Ausgleichsmaßnahme und keine Normalbetrieb-Auflage vermieden werden kann. Auch die Grenzwerte der BayFischGewV würden dann überschritten.

Durch die Beeinträchtigung der Fischfauna wird auch der Lebensraumtyp Fließgewässer (LRT 3260) erheblich beeinträchtigt. **Der Aussage der FFH-VP, dass der LRT 3260 bzw. 3270 nicht erheblich beeinträchtigt würde (FFH-VP S. 37), ist angesichts der nachgewiesenen erheblichen Beeinträchtigung zahlreicher lebensraumtypischer Arten widersprechen.** Neben den FFH-Arten ist hier beispielhaft auch die **Nase** herauszuheben. Diese für diesen Donauabschnitt besonders typische rheophile Fischart hat nach Errichtung der Staustufe Vohburg im Staubereich erhebliche Bestandseinbrüche insbesondere bei der Verjüngung zu verzeichnen. Daran hat auch das angeblich so erfolgreiche Ersatzfließgewässer Paar nichts geändert. Unterhalb der Staustufe kommen noch gute, auch junge Bestände vor. Gerade die Nase dürfte aufgrund ihrer der frühen Laichzeit im März/ April besonders empfindlich auf Temperaturerhöhungen in dieser Zeit und eine weitere Unterbrechung der Durchgängigkeit reagieren. Eine weitere typische Fischart ist die **Rutte**, deren oberes Temperaturlimit bereits bei 25° C liegt. Auch unter anderen Tiergruppen finden sich lebensraumtypische Arten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Exemplarisch ist hier auf das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten **Donau-Kahnschnecke** (*Theodoxus danubialis*) hinzuweisen, die in Bayern nur noch in der frei fließenden Donau unterhalb Straubing und bei Kelheim/ Weltenburger Enge vorkommt.

Angesichts der enorm hohen Vorbelastung und immer noch andauernden negativen Bestandsentwicklungen dürfen bezüglich der rheophilen Fischarten keinerlei weitere Verschlechterungen hingenommen werden. Dies gilt nicht nur für FFH-Arten, von denen einige (z.B. Streber, Schrätzer, Huchen) ein relativ enges Temperaturspektrum haben, sondern auch für lebensraumtypische Fischarten wie Nase oder Rutte sowie auch lebensraumtypische Arten anderer Tiergruppen.

Bezüglich der negativen Auswirkungen auf die terrestrischen **Lebensräume** durch eine **Zunahme der NOx-Belastung**, weisen wir darauf hin, dass eine Verschlechterung für empfindliche Lebensräume eintreten kann. Zwar ist die Eutrophierung über die Luft ein generelles Problem, jede unnötige Zusatzbelastung sollte aber vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Magerrasen (LRT 6210) in verschiedenen FFH-Gebieten und die Vegetation der Kalkfelsen (LRT 6110) insbesondere an den Felsen der Weltenburger Enge. IN der Prüfung der Summationswirkung (Anlage 12.2.) wird selbst darauf hingewiesen, dass hier der critical load erreicht wird (S. 14).

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch die **Phosphor- und Ammoniak-Konzentration** durch die Betriebsabwässer in der Donau erhöht würde. Auch wenn die Erhöhung relativ gering ist, ist sie in der Summe mit der Erhöhung der Wassertemperatur zu sehen und stellt somit einen weiteren Belastungsfaktor dar.

Insgesamt wird in den Unterlagen deutlich, dass das Vorhaben **eindeutig zu einer erheblichen Verschlechterung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele** führt. Auch die Einhaltung der BayFischGewV würde daran nichts ändern. Auch die FFH-VP kommt ohne Einbeziehung der angeblichen Ausgleichsmaßnahmen zu dem Schluss,

dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde (S. 69). Die Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit unzulässig, deren Wirkung zudem fachlich nicht haltbar (s.u. 2.2.). Zwar bedeutet ein Betrieb in der Variante 6 im Vergleich zu den anderen ursprünglich vorgelegten Varianten geringere Verschlechterungen als diese Varianten, jedoch verbleiben deutlich erhebliche Auswirkungen auch bei Variante 6. Somit ergibt sich aus der Feststellung der Erheblichkeit zwingend die Prüfung von **Alternativen** oder die Vermeidung der Schäden. **Diese besteht eindeutig in der generellen Vermeidung der Einleitung von erwärmtem Wasser.**

2.2. Nicht ausgleichbarer Eingriff, Vermeidungsgebot

Der Aussage, dass durch „*Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..., soweit zum jetzigen Zeitpunkt vorhersehbar, alle erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen werden [könnten]*“ (FFH-VP S. 69 sowie andere Stellen) und damit keine Erheblichkeit mehr gegeben wäre, ist zu widersprechen:

a) Zum einen ist es unzulässig, Ausgleichsmaßnahmen in die Bewertung der Erheblichkeit mit einzubeziehen, während Vermeidungsmaßnahmen sehr wohl einbezogen werden können. Die meisten vorgeschlagenen Maßnahmen sind aber Ausgleichsmaßnahmen, teilweise sogar Ersatzmaßnahmen. **Eine echte Vermeidung wäre ausschließlich der Verzicht auf die Einleitung des erwärmten Abwassers.**

Auch wenn wir aus energetischer Sicht die Vernichtung von Energie in einem Kühlturm ablehnen, ist formal aus naturschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass neben dem Verzicht auf das Vorhaben „*die Errichtung eines Kühlturmes für die Blöcke 4 und 5 ... ohne Zweifel eine Möglichkeit [wäre], die durch Kühlwassereinleitung und Erwärmung der Donau entstehenden Umweltauswirkungen weitestgehend zu vermindern und zu vermeiden*“ (Gewässerökologisches Gutachten S. 169). Der Unwille des Betreibers darf hier keine Rolle spielen.

Ein Verzicht auf Alternativen wäre nur möglich, wenn sie ungemessen wäre und das Vorhaben aus zwingenden Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen nötig wäre. Weder sind die Alternativen ohne Erwärmung der Donau unangemessen, noch würden die möglichen Ausnahmekriterien für die Genehmigung des Vorhabens trotz erheblicher Beeinträchtigung vorliegen. Zwar mag sich der Betreiber auf das Ausnahmekriterium der wirtschaftlichen Interessen, die im übergeordneten öffentlichen Interesse enthalten sind, berufen (S. 64 FFH-VP), jedoch wird auch deutlich, dass es **ausschließlich um das Interesse eines verbesserten Zugangs zum Weltmarkt und einer Verbesserung der Wettbewerbssituation des Betreibers** geht. Auch wenn die Fortentwicklung der Technik der GuD-Turbine wegen des höheren Wirkungsgrades grundsätzlich positiv ist, erschließt sich daraus kein übergeordnetes Recht auf Realisierung derselben, wenn damit erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten verbunden sind. Auch aus Klimaschutzgründen ergibt sich kein übergeordnetes Recht auf Realisierung derselben, da es noch bessere Alternativen gibt (s.o. 1.).

b) Zum anderen ist die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls bewiesen.

Wir verweisen hierzu auch auf die Formulierung im Gewässerökologischen Gutachten, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen „*voraussichtlich ein beträchtlicher Teil der erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen kompensiert werden kann*“. Wir weisen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass „voraussichtlich“ eine erhebliche Unsicherheit bedeutet und dass „*ein beträchtlicher Teil*“ zudem eben heißt, dass für einen weiteren nicht unerheblichen Teil nicht einmal eine „voraussichtliche Kompensation“ möglich ist. Auch an anderen Stellen des Gewässerökologischen Gutachtens finden sich Hinweise auf Unberechenbarkeiten (S. 163) und Wissenslücken (z.B. S. 94), so dass auch die „voraussichtliche Kompensation“ nicht einmal hinsichtlich aller Fischarten gelten kann.

Bezieht man hier noch die in diesen Bewertungen nicht enthaltenen Störfälle, Extremsituationen und unvorhersehbare Bedingungen mit ein, wird eindeutig klar, dass die angebliche Wirkung der angeblichen Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls ausreicht, erhebliche Eingriffe in die FFH-Gebiete und Verschlechterungen im Sinne der WRRL mit Sicherheit auszuschließen.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung, die immer noch als erheblich zu bezeichnen ist. Dies wird beispielsweise für die Gefahr von Dominanzverschiebungen oder die Förderung von Neozoen und insbesondere für die Unterbrechung der Durchgängigkeit auch in den Gutachten zugegeben und wäre zu ergänzen um die Gefahr erheblicher Bestandverluste von Fischarten.

c) Die Zerstörung der Kohärenz (Durchgängigkeit) des FFH-Gebietes ist nicht ausgleichbar und nicht wiederherstellbar.

Unabhängig von der formal fehlerhaften Einbeziehung (Ausgleichsmaßnahme) ist insbesondere die **als Ausgleich für die gestörte Durchgängigkeit und mögliche Fehlleitungen der Fische vorgeschlagene künstliche Erwärmung der Paar als fachlich falsch, völlig unangemessen und geradezu absurd strikt zurückzuweisen**. Die als Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahme vorgeschlagene Paarerwärmung stellt vielmehr selbst einen Eingriff dar. Auch die angebliche Wirkung ist mehr als fragwürdig, im Gegenteil könnte eine Erwärmung der Paar auch die Durchgängigkeit oberhalb, d.h. innerhalb des Umgehungssystems und damit innerhalb des FFH-Gebietes „Paar“ gefährden. Auch ist zu betonen, dass die Fischfauna im Unterlauf der Paar gerade sehr stark von der Donaufauna geprägt ist (vgl. Gewässerökologisches Gutachten S. 177). Die Erwärmung der Paar stellt somit selbst einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet „Paar“ dar.

Es ist geradezu absurd und dem Vermeidungsgebot und Verschlechterungsverbot von Natura 2000 zuwiderlaufend, dass man zur Rechtfertigung eines Eingriffes (der vermeidbar ist !) einen weiteren Eingriff durchführt – und das alles in einem stark vorbelasteten System, das selbst einen angeblichen Ersatz für einen früher zurückliegenden Eingriff (Staustufe) darstellen soll. Wir lehnen diese Argumentation als weder mit der FFH-RL noch mit der WRRL vereinbar ab, da sie wieder nur ein technisches Kurieren an Symptomen darstellt und keine echte Vermeidung der Problem-Ursachen !

Ebenfalls zurückzuweisen ist der Vorschlag, als angeblichen Ausgleich einen finanziellen Beitrag für das Umgehungsgewässer um die Staustufe Ingolstadt zu leisten.

Die Schaffung der Durchgängigkeit zwischen Neuburg und Ingolstadt ist ein millionen-teures Projekt, das die Umgehung der Staustufe Ingolstadt von Anfang an mit einbezogen hat. Die Durchführung dieses Projektes darf und kann nicht als (Ausgleichs-

)Argument für Eingriffe an anderer Stelle dienen. Zudem hat die Durchgängigkeit der Staustufe Ingolstadt keinerlei ausgleichende Wirkung auf eine schlechtere Durchgängigkeit der Staustufe Vohburg.

An der erheblichen Beeinträchtigung der Kohärenz und Durchgängigkeit ändern auch die vorgeschlagenen lebensraumgestaltenden Strukturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen nichts. Der Schlussfolgerung des Antrages, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gesichert werden könne, wird daher von uns deutlich widersprochen.

d) Die Realisierung des Vorhabens wird zudem vermutlich unter nicht vorhersagbaren Bedingungen stattfinden, die angesichts der Klimaerwärmung derzeit nicht in die Wirkungsmodelle einbezogen sind (vgl. S. 163 Gewässerökologisches Gutachten). Damit kann auch die negative Auswirkung auf die Fauna erheblich größer werden bzw. die angebliche Wirkung der im Antrag vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen kann unter veränderten Bedingungen noch deutlich geringer sein.

e) Auch das geplante Monitoring und Beweissicherungsverfahren kann die negativen Auswirkungen nicht vermeiden. Einerseits setzt das Kontrollsystem bereits zu spät an (z.B. Alarmkonzentration für Sauerstoffgehalt ab unter 5 mg/l viel zu spät), andererseits würde die Beobachtung des Rückganges von Fischarten eben per se bereits einen Rückgang bedeuten. Dieser ist jedoch generell zu vermeiden. Weiterhin ist wie auch bei den angeblichen Ausgleichsmaßnahmen erst recht nach einem Rückgang fraglich, ob durch irgendwelche Maßnahmen der Rückgang von Arten wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Schlussfolgerung:

Die FFH-VP ist in den Bewertungsschritten fehlerhaft, weil sie 1. Ausgleichsmaßnahmen mit einbezieht, 2. eine Unerheblichkeit annimmt und damit 3. nicht die sich daraus ergebende Verpflichtung der Vermeidung (Verzicht auf die Einleitung von Abwärme) bzw. Alternativen- und Ausnahmeprüfung durchführt.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben ein erheblicher Eingriff, der mit den Erhaltungszielen für die FFH-Arten und damit für die FFH-Gebiete nicht vereinbar ist. Der Eingriff ist nicht zulässig. Die Ausnahmekriterien liegen nicht vor. Auf den Eingriff kann verzichtet werden. Klimaverträgliche und energiepolitisch sinnvolle Alternativen der Stromerzeugung ohne eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete sind möglich, wenn auch nicht an diesem Standort.

2.3. Fehlende Prüfung der Auswirkung auf die Donau unterhalb der Naabmündung

Im Gewässerökologischen Gutachten wird darauf hingewiesen, dass „*die kumulierte Wärmebelastung aus den Einleitungsstandorten Ingolstadt und Irsching ... sich auf die Temperatur der Donau bis zur Isarmündung, teils sogar darüber hinaus ...*“ auswirkt (S. 104). Es wird ausgeführt, dass sich die Höhe der kumulierten Aufwärmspanne bis unter-

halb der Naabmündung um mindestens 50 %, im Winter um mindestens 30 % reduziert. Weiter wird ausgeführt: „*Unter der Voraussetzung, dass den gewässerökologischen Anforderungen ... durch Limitierungsmaßnahmen ausreichend entsprochen wird, dürfte sich die Belastungssituation ab Mündung der Naab so deutlich abschwächen, dass eine erhebliche Auswirkung im weiteren Verlauf nicht mehr zu erwarten ist.*“ (S. 105). Damit wird zugegeben, dass bei Nicht-Umsetzung der Limitierungsmaßnahmen auch weiter unterhalb erhebliche Auswirkungen auf die dort vorhandenen FFH-Gebiete auftreten können. Dies wurde jedoch nirgendwo so dargestellt und in die Bewertung mit einbezogen. Angesichts dessen, dass die Umsetzung der Limitierungsmaßnahmen als Voraussetzung keineswegs gesichert ist und die Einbeziehung einer ungesicherten Voraussetzung in die Beurteilung der Erheblichkeit erst einmal unzulässig ist, ist der Verzicht auf die Darstellung der erheblichen Auswirkungen auf die unterhalb der Naabmündung gelegenen FFH-Gebiete ein Fehler der Prüfung.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Entsprechend den Darstellungen zur FFH-Verträglichkeit in Punkt 2 ist unseres Erachtens auch die UVS bzw. der LBP in der Bewertung und Abwägung fehlerhaft. Auf eine vertiefte Stellungnahme zu den detaillierten Aussagen der UVS und des LBP wird daher verzichtet. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist ergänzend jedoch explizit darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben auch den Schutzzielen von Naturschutzgebieten widerspricht.

Speziell zur Prüfung des **speziellen Artenschutzrechtes** ist anzumerken, dass sich die UVS nur auf die FFH-Anhang IV- und Vogelschutz-RL-Arten beschränkt (UVS S. 77). Eine Prüfung weiterer streng bzw. besonders geschützter Arten erfolgt nicht. Und auch bei den FFH-Anhang IV-Arten ist die Prüfung nicht vollständig: beispielsweise fehlt in der Betrachtung der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) oder Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Insbesondere für den Donaukaulbarsch ist das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden (s.o. 2.). Daher sind auch die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechtes erfüllt.

Der Schlussfolgerung, wonach die Belastung für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ und nur „gering“ wäre, widersprechen wir deutlich. Das geplante Vorhaben kann insgesamt nicht als natur- und umweltverträglich und nicht als ausgleichbar bezeichnet werden. Es ist auch nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz nicht genehmigungsfähig.

Auch die negative Auswirkung auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ halten wir nicht nur für „gering“. Neben den naturschutzfachlichen negativen Auswirkungen weisen wir hier explizit auch auf die negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte und auf die hygienischen Gefahren der Wärmeeinleitung (Bakterienentwicklung) hin.

4. Bewertung nach WRRL und WHG bzw. BayWG

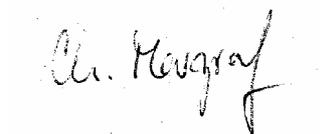
Aus den naturschutzfachlichen Darstellungen ergibt sich auch, dass die negativen Auswirkungen nicht vereinbar sind mit den Zielen der WRRL hinsichtlich der biologischen, physikalisch-chemischen (Wassertemperatur, Sauerstoff-Gehalt) und hydromorphologischen (Durchgängigkeit) Kriterien und hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes.

Auf eine vertiefte Stellungnahme zu den detaillierten Aussagen für die Genehmigung nach Wasserrecht (Anlagen 16-21) wird daher verzichtet.

Das geplante Vorhaben ist entsprechend der obigen Ausführungen auch nach WHG bzw. BayWG nicht genehmigungsfähig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Projekt auch eine erhöhte Grundwasserentnahme nötig würde, für die aber offensichtlich ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist laut den vorgelegten Unterlagen noch nicht möglich (Antrag E.ON, Anlage 1.1., S. 32). Dies wäre aber zwingend für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens nötig.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christine Margraf
Regionalreferentin

gez. Ulrich Radons
Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Pfaffenhofen